



Gültig ab 23.08.2015

Barrierefrei unterwegs

Informationen für
“Mobilitätseingeschränkte
Personen”



Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
Dornbergsweg 7
38855 Wernigerode
Servicetelefon: 03943 564-134
info@hvb-harz.de
www.hvb-harz.de

Sehr geehrte Fahrgäste,

schwerbehinderte Personen können mit einem Schwerbehindertenausweis den „Öffentlichen Personennahverkehr“ (ÖPNV) der HVB GmbH unentgeltlich nutzen, wenn:

1. der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck aufweist,
2. zu diesem Ausweis ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke vorgelegt wird und
3. wenn auf dem Ausweis die entsprechenden Merkzeichen aufgedruckt sind:
 - **G** – erhebliche Gehbehinderung
 - **aG** – außergewöhnliche Gehbehinderung
 - **GI** – Gehörlosigkeit
 - **BI** – Blindheit
 - **H** – Hilflosigkeit

Eine mitreisende Begleitperson kann die Verkehrsmittel ebenfalls unentgeltlich nutzen, wenn der Ausweis des Schwerbehinderten das Merkzeichen „B“ ausweist.

Für die Begleitperson ist kein eigenes Beiblatt erforderlich. Statt einer Begleitperson kann ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden. Blinde können sowohl einen Blindenführhund als auch eine Begleitperson unentgeltlich mitnehmen. Im ÖPNV der HVB GmbH können schwerbehinderte Personen mit dem entsprechenden Schwerbehindertenausweis alle Busse ohne Kilometerbegrenzung unentgeltlich benutzen.

Die Begleitperson wird auch dann unentgeltlich befördert, wenn der schwerbehinderte Mensch keine Wertmarke beantragt hat und deshalb selbst nicht freifahrtberechtigt ist. Das Merkzeichen "B" im Schwerbehindertenausweis schließt nicht aus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung benutzt. Nicht möglich ist allerdings die gegenseitige Begleitung von schwerbehinderten Menschen, deren Ausweise das Merkzeichen B tragen.

Statt durch eine Begleitperson kann sich der schwerbehinderte Mensch auch durch einen Hund begleiten lassen (auch wenn es sich nicht um einen Blindenhund handelt). In diesem Fall wird der Hund unentgeltlich befördert.

Beachten Sie bitte, dass ein Blindenhund zusätzlich zur Begleitperson mitgenommen werden kann. Ein sonstiger Hund kann unentgeltlich nur statt der Begleitperson mitgenommen werden.

Das Merkzeichen B bedeutet nicht, dass der Behinderte nicht alleine reisen darf. Auch ist nicht vorgeschrieben, dass die Begleitperson die gesamte Strecke mitfahren muss. Es besteht sogar die Möglichkeit, verschiedene Begleitungen in Anspruch zu nehmen.

Schwerbehinderte Kinder, denen die Berechtigung zur Begleitung bescheinigt wurde (Merkzeichen B) und die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit ihrer Begleitperson ausnahmslos den gesamten ÖPNV ohne Beiblatt innerhalb Deutschlands kostenfrei nutzen.

Generell gilt:

Eine Begleitperson muss mindestens 6 Jahre alt sein!

Freifahrtberechtigte Personen können ihre Sachen, einen Krankenfahrstuhl (soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt) und sonstige orthopädische Hilfsmittel kostenlos mitnehmen.

Soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, haben schwerbehinderte Fahrgäste im ÖPNV gemäß Sozialgesetzbuch IX ein Recht auf Mitnahme ihrer Mobilitätshilfen. Allerdings gibt es für die Mitnahme dieser Mobilitätshilfen festgelegte Standards, damit die Sicherheit aller Fahrgäste im Verkehrsmittel jederzeit gewährleistet werden kann:

Rollstühle, Elektro-Rollstühle oder andere Mobilitätshilfen werden nur befördert, wenn sie folgende Maße bzw. folgendes Gewicht nicht überschreiten:

- **eine Gesamtbreite von 80 Zentimetern**
- **eine Gesamtlänge von 130 Zentimetern**
- **eine Gesamtmasse von 250 Kilogramm**

Die Beförderung von sogenannten „Elektroscootern“ ist ab 23. August 2015 nicht mehr gestattet!

Rollstühle, Elektro-Rollstühle und andere Mobilitätshilfen können ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Sondernutzungsflächen befördert werden. Sie sind aus Sicherheitsgründen mit dem Rücken zur Fahrtrichtung an die vorhandene Prallplatte zu stellen und mit den vorhandenen Bremseinrichtungen festzustellen. Falls vorhanden, sind die seitlichen Sicherheitsbügel zur zusätzlichen Sicherheit zu nutzen.

Wichtiger Hinweis:

Für Fahrgäste, die keine anerkannte Schwerbehinderung nachweisen können, ist die Mitnahme oben genannter orthopädischer Hilfsmittel im ÖPNV leider nicht möglich.

Aus logistischen Gründen ist es nicht immer möglich, den Einsatz von Niederflurbussen zu garantieren.

Bitte informieren Sie sich deshalb rechtzeitig vor Fahrtbeginn in der Zentralen Leitstelle der HVB, wann und wo Fahrzeuge mit Niederflurtechnik zum Einsatz kommen:

Zentrale Leitstelle



03943 564-120

*24 Stunden am Tag,
365 Tage im Jahr,
rund um die Uhr erreichbar.*

Die Anruf-Sammel-Taxi-Linien AST 1 bis AST 8 und die mit dem Sonderzeichen Ⓐ gekennzeichneten Fahrten werden grundsätzlich nur mit Fahrzeugen bis max. 8 Sitzplätzen bedient. Eine Beförderung von Rollstühlen, Elektro-Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen ist demzufolge nicht in jedem Fall möglich.

Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen bleiben vorbehalten!